

föhrungen heraus, während er von allen übrigen schweigt¹. Konnte er aber, wenn er diese Ausführungen nur als einen Bestandteil der Appellationsschrift kannte, in der Dekretale den Umstand, dass König Ludwig sich formell als Autor dieser Ausführungen bekannte, verschweigen und sich nur gegen eine Mehrzahl von anonymen Verfassern wenden? Wohl konnte er aus der Art dieser Darlegungen schliessen, dass der Exkurs weder vom Könige noch von seinem Kanzler verfasst war, und es konnte ihm auch nicht zweifelhaft sein, wo er den Ursprung dieser Ausführungen zu suchen hatte; aber der Gedanke, den König als Urheber gänzlich auszuschalten und die aus Gründen der inneren Kritik als die wahren Verfasser erkannten Minoriten allein verantwortlich zu machen, wäre ihm wohl kaum gekommen, wenn ihm nicht der Exkurs als selbständige theologische Streitschrift bekannt geworden wäre.

Die Tatsache, dass die Ausführungen über die Armutsfrage nicht von vornherein für die Appellation bestimmt waren, ist kaum zu bezweifeln. Ihr Umfang ist viel zu gross, als dass sie diese Bestimmung von Anfang an gehabt haben könnten. Der Exkurs sprengt, so wie er jetzt in der Appellation steht, diese völlig auseinander, stört den Zusammenhang ihrer Darlegungen und fällt ganz aus deren Rahmen heraus, trotzdem er formell damit in Einklang gebracht ist. Dies ist geschehen durch die Ausführungen in Kapitel 29, welche auf den im Exkurs geföhrten Nachweis der Ketzerei des Papstes Bezug nehmen, und durch eine leichte Veränderung des Einganges. Es sind einige Eingangsworte vorangestellt, die den offenbaren Zweck haben, die folgenden theologischen Ausführungen mit dem Vorhergehenden in einen logischen Zusammenhang zu setzen, indem sie den König sagen lassen, dass der Papst sich nicht damit begnüge, die irdischen Dinge in Verwirrung zu bringen, indem er die Rechte seiner Krone antaste, sondern durch seine ketzerischen Lehren auch Christus, die Jungfrau Maria sowie die Apostel herabsetze.

Unsere Annahme aber, dass es sich hier um eine Umarbeitung des ursprünglichen Textes der theologischen Streitschrift zum Zweck ihrer Einfögung in die Appellation des Königs handele, scheint nun darin eine Bestätigung zu finden, dass uns in der Tat ein Text des Einganges dieser

1) Martène, Thesaurus II, col. 682.